

**Technische Anpassungen in verschiedenen Covid-19-Verordnungen****Adaptations techniques dans différentes ordonnances COVID-19****Kanton, Konferenz / Canton, Conférence**

Total respondents 25

**Covid-19-Verordnung 3**

## Art. 12

Ja / Oui 100.00% 24

Nein / Non 0.00% 0

Total respondents 24

Respondents who skipped this question 1

Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?

Total respondents 0

Respondents who skipped this question 25

## Art. 15

Ja / Oui 100.00% 24

Nein / Non 0.00% 0

Total respondents 24

Respondents who skipped this question 1

Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?

Total respondents 0

Respondents who skipped this question 25

## Art. 18

Ja / Oui 87.50% 21

Nein / Non 12.50% 3

Total respondents 24

Respondents who skipped this question 1

Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?

Total respondents 4

Respondents who skipped this question 21

## Art. 21

Ja / Oui 96.00% 24

Nein / Non 4.00% 1

Total respondents 25

Respondents who skipped this question 0

Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?

Total respondents 2

Respondents who skipped this question 23

## Art. 22

Ja / Oui 100.00% 24

Nein / Non 0.00% 0

Total respondents 24

Respondents who skipped this question 1

Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?

Total respondents 0

Respondents who skipped this question 25

Art. 26a		
Ja / Oui	100.00%	24
Nein / Non	0.00%	0
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	1	
Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?		
Total respondents	0	
Respondents who skipped this question	25	
Art. 26b		
Ja / Oui	84.00%	21
Nein / Non	16.00%	4
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	0	
Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?		
Total respondents	6	
Respondents who skipped this question	19	
Art. 27a		
Ja / Oui	100.00%	23
Nein / Non	0.00%	0
Total respondents	23	
Respondents who skipped this question	2	
Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?		
Total respondents	1	
Respondents who skipped this question	24	
Ziff. / Ch. 1.2.3		
Ja / Oui	100.00%	23
Nein / Non	0.00%	0
Total respondents	23	
Respondents who skipped this question	2	
Ziff. / Ch. 1.5.1		
Ja / Oui	91.67%	22
Nein / Non	8.33%	2
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	1	
Ziff. / Ch. 1.5.3		
Ja / Oui	100.00%	22
Nein / Non	0.00%	0
Total respondents	22	
Respondents who skipped this question	3	
Ziff. / Ch. 1.5.4		
Ja / Oui	100.00%	21
Nein / Non	0.00%	0
Total respondents	21	

Respondents who skipped this question	4	
Ziff. / Ch. 1.6.1		
Ja / Oui	90.91%	20
Nein / Non	9.09%	2
Total respondents	22	
Respondents who skipped this question	3	
Ziff. / Ch. 1.6.3		
Ja / Oui	100.00%	22
Nein / Non	0.00%	0
Total respondents	22	
Respondents who skipped this question	3	
Ziff. / Ch. 2.1.3		
Ja / Oui	100.00%	22
Nein / Non	0.00%	0
Total respondents	22	
Respondents who skipped this question	3	
Ziff. / Ch. 2.2.3		
Ja / Oui	91.30%	21
Nein / Non	8.70%	2
Total respondents	23	
Respondents who skipped this question	2	
Ziff. / Ch. 3.1.1		
Ja / Oui	100.00%	22
Nein / Non	0.00%	0
Total respondents	22	
Respondents who skipped this question	3	
Ziff. / Ch. 3.2.1		
Ja / Oui	100.00%	21
Nein / Non	0.00%	0
Total respondents	21	
Respondents who skipped this question	4	
Ziff. / Ch. 3.2.3		
Ja / Oui	95.45%	21
Nein / Non	4.55%	1
Total respondents	22	
Respondents who skipped this question	3	
Ziff. / Ch. 4.2		
Ja / Oui	100.00%	22
Nein / Non	0.00%	0
Total respondents	22	
Respondents who skipped this question	3	

Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?		
Total respondents	6	
Respondents who skipped this question	19	

Art. 71e der Verordnung über die Krankenversicherung		
Ja / Oui	95.65%	22
Nein / Non	4.35%	1
Total respondents	23	
Respondents who skipped this question	2	
Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?		
Total respondents	2	
Respondents who skipped this question	23	

Bemerkungen / commentaires		
Total respondents	9	
Respondents who skipped this question	16	

### Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs

Art. 2		
Ja / Oui	95.83%	23
Nein / Non	4.17%	1
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	1	
Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?		
Total respondents	3	
Respondents who skipped this question	22	

Art. 3		
Ja / Oui	100.00%	24
Nein / Non	0.00%	0
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	1	
Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?		
Total respondents	1	
Respondents who skipped this question	24	

Art. 7		
Ja / Oui	91.67%	22
Nein / Non	8.33%	2
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	1	
Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?		
Total respondents	4	
Respondents who skipped this question	21	

Art. 8		
Ja / Oui	75.00%	18
Nein / Non	25.00%	6
Total respondents	24	

Respondents who skipped this question	1	
Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?		
Total respondents	8	
Respondents who skipped this question	17	

Art. 9a		
Ja / Oui	95.65%	22
Nein / Non	4.35%	1
Total respondents	23	
Respondents who skipped this question	2	
Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?		
Total respondents	3	
Respondents who skipped this question	22	

Anhang 1 / Annexe 1		
Ja / Oui	95.65%	22
Nein / Non	4.35%	1
Total respondents	23	
Respondents who skipped this question	2	
Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?		
Total respondents	2	
Respondents who skipped this question	23	

Bemerkungen / commentaires		
Total respondents	6	
Respondents who skipped this question	19	

### Covid-19-Verordnung besondere Lage

Art. 3b		
Ja / Oui	92.00%	23
Nein / Non	8.00%	2
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	0	
Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?		
Total respondents	3	
Respondents who skipped this question	22	

Art. 3d		
Ja / Oui	88.00%	22
Nein / Non	12.00%	3
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	0	
Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?		
Total respondents	6	
Respondents who skipped this question	19	

Art. 5b		
Ja / Oui	95.83%	23
Nein / Non	4.17%	1

Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	1	
Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?		
Total respondents	1	
Respondents who skipped this question	24	
Art. 5c		
Ja / Oui	95.83%	23
Nein / Non	4.17%	1
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	1	
Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?		
Total respondents	1	
Respondents who skipped this question	24	
Art. 13		
Ja / Oui	95.83%	23
Nein / Non	4.17%	1
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	1	
Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?		
Total respondents	1	
Respondents who skipped this question	24	
Art. 14a		
Ja / Oui	100.00%	23
Nein / Non	0.00%	0
Total respondents	23	
Respondents who skipped this question	2	
Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?		
Total respondents	0	
Respondents who skipped this question	25	
Anhang 1 / Annexe 1		
Ja / Oui	87.50%	21
Nein / Non	12.50%	3
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	1	
Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?		
Total respondents	4	
Respondents who skipped this question	21	
Bemerkungen / commentaires		
Total respondents	6	
Respondents who skipped this question	19	
<b>Abschluss</b>		
Weitere Kommentare / Autres commentaires		
Total respondents	10	
Respondents who skipped this question	15	

## Kommentare aus der Umfrage

<b>Covid-19-Verordnung 3</b>
<b>Art. 18 : Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?</b>
<p>Art. 18 Abs. 2 Hier ist zwischen den schon in die Kantone gelieferten Gütern und den noch heute bestehenden Vorräten des Bundes zu unterscheiden. Bei Gütern, die bereits geliefert wurden, ist die Rückerstattung der Kosten durch die Kantone auf die heute marktüblichen Preise abzustützen. Die meisten zum Zeitpunkt der Lieferengpässe vom Bund beschafften Güter, die heute noch beim Bund an Lager sind, erreichen in der nächsten Zeit ihr Haltbarkeitsdatum. Diese müssen so schnell wie möglich kostenlos den Gesundheitsinstitutionen zur Verfügung gestellt werden, um den ungenutzten Verfall des Materials zu vermeiden.</p>
<p>Les cantons et autres organisations ne doivent pas rembourser la Confédération pour les coûts d'achat des biens médicaux : les cantons ont déjà payé le matériel qui leur avait été livré avec les prix du marché fixés durant cette période de rareté de matériel à des coûts supérieurs à ce qui est en temps normal. D'autre part, une partie du matériel s'était révélé inutilisable et des tests ont dû parfois être faits à charge des cantons.</p>
<p>Die Abgabe von medizinischen Gütern zu Marktpreisen wird begrüsst. Zudem begrüssen wir eine Abgabe zu reduziertem Preis oder eine kostenlose Abgabe von unverkäuflichen Produkten. Die Entsorgung von Produkten, deren Haltbarkeitsdauer nicht überschritten wird, sollte vermieden werden.</p>
<p>Zu Artikel 18 Absatz 2: Diese Bestimmung soll mit einem Satz ergänzt werden, der es dem Bund erlaubt, medizinische Güter zu Marktpreisen abzugeben, sofern die beschafften Güter am Markt wieder frei erhältlich sind. Zu beachten sei jedoch – so die weiteren Ausführungen im Begleitdokument –, dass gewisse Produkte quasi unverkäuflich seien, etwa aufgrund eines demnächst ablaufenden Haltbarkeitsdatums oder aufgrund von zwischenzeitlich erhältlichen besseren Alternativprodukten. In solchen Fällen sei es für den Bund am günstigsten, solche Produkte zu reduzierten Preisen oder gar kostenlos abzugeben. Diese Überlegung leuchtet ein. Sie kommt unseres Erachtens im vorgeschlagenen Wortlaut der Änderung aber nicht zum Ausdruck, der ausdrücklich die Abgabe zu Marktpreisen vorsieht. Die Frage stellt sich selbst dann, wenn man davon ausgeht, dass am Markt für die Güter kaum noch ein nennenswerter Preis bezahlt wird. Gemäss Begleitdokument soll es ja möglich sein, einen selbst tiefen Marktpreis zu unterbieten, damit die Güter zu tragbaren Konditionen noch abgegeben werden können. Die Bestimmung ist zu präzisieren.</p>
<b>Art. 21: Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?</b>
<p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum Impfstoffe und Therapeutika rechtlich unterschiedlich betrachtet werden sollen. Eine Off-Label-Verwendung von Antibiotika (z.B. für einen anderen Erreger, als in den Zulassungsunterlagen erwähnt) ist zulässig, eine Off-Label-Verwendung von Impfstoffen (z. B. bei einer Person &lt; 16 Jahren) nicht?</p>
<p>Swissmedic reste compétent.</p>
<b>Art. 26b: Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?</b>
<p>Zu Absatz 5: Die Mahngebühren dürfen gar nicht anfallen: Das System beim Bezug von Selbsttests muss so aufgegleist werden, dass Überbezüge von der Abgabestelle frühzeitig erkannt bzw. gar nicht möglich sind. Falls die Betreuung erfolglos verlaufen, entstehen dadurch Ausstände nach Art. 64a KVG und die Versicherten kommen auf die Schwarze Liste. Dies muss vermieden werden.</p>
<p>Nicht einverstanden. Das BAG-Ziel ist, frühzeitig Corona-Fälle zu erkennen. Pro Person und Monat können alle SchweizerInnen fünf Selbsttests auf Kosten des Bundes gratis in der Apotheke beziehen. Bei Verlust oder Falschanwendung, etc. sollte der BürgerIn die Möglichkeit haben, über das Limit hinaus Selbsttests gratis zu beziehen.</p>
<p>Art. 26b Abs.5-6 Die Mahngebühren von 20 Franken müssen von den Bezügerinnen und Bezüger der Tests selbst und nicht vom Bund oder Kanton getragen werden (Verursacherprinzip).</p>

Anziché a carico della collettività tramite il previsto rimborso di fr. 20.-, le spese d'incasso che gli assicuratori si accollano per la richiesta del rimborso degli autotest che eccedono il massimo stabilito di cinque test al mese dovrebbero venir recuperate prioritariamente dai diretti interessati. Gli assicuratori dovrebbero inoltre essere dotati di sistemi informatici che permettano di prevenire questi abusi.

Ci si chiede inoltre come l'Istituto comune LAMal possa controllare correttamente il limite di cinque test al mese per gli stranieri che li ricevono in farmacia ed attuare il relativo recupero in caso di violazione.

Der vorgeschlagenen Regelung wird zugestimmt mit dem Hinweis, dass die Entschädigung von Fr. 20.– pro versicherte Person eher hoch angesetzt ist.

Wir stimmen der vorgeschlagenen Regelung zu. Unseres Erachtens ist die Entschädigung von 20 Franken pro versicherte Person eher hoch angesetzt.

#### **Art. 27a: Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?**

Condividiamo l'aggiunta della trisomia 21 tra i criteri che caratterizzano le persone particolarmente a rischio, come già avvenuto in relazione alle priorità di accesso alla vaccinazione. Vediamo così ulteriormente riconosciuta la richiesta formulata dal Dipartimento della sanità e della socialità di rivalutare lo statuto e la priorità vaccinale degli utenti degli istituti per persone invalide.

Condividiamo l'esclusione dalle persone a rischio di coloro che sono guariti dal covid da meno di sei mesi così come delle persone vaccinate. Come già rilevato questo parallelismo deve però valere anche per l'esenzione dai test in entrata e dalle quarantene.

#### **Anhang 6: Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?**

Ziff. 1.5.1 In der jetzigen Formulierung kann nur die zuständige kantonale Stelle eine molekularbiologische Analyse durchführen.

Es ist nicht auszuschliessen, dass eine zukünftige VOC auch schwere klinische Verläufe provoziert. Deshalb sollen auch die behandelnden Ärzte eine molekularbiologische Analyse veranlassen können.

Vorgeschlagene Ergänzung: "...auf Anordnung der zuständigen kantonalen Stelle und sofern die Ergebnisse zu spezifischen Massnahmen führen oder auf Anordnung der behandelnden Ärzte nach erfolgter Rücksprache mit einem Infektiologen / einer Infektiologin."

Ziff. 1.6.1 die behandelnden Ärzte sollten ebenfalls die Möglichkeit zur Sequenzierung haben.

Vorschlag Ergänzung: "...nur auf Anordnung der zuständigen kantonalen Stelle oder auf Anordnung der behandelnden Ärzte nach erfolgter Rücksprache mit einem Infektiologen / einer Infektiologin. d. bei ungewöhnlich schwerem klinischen Verlauf."

Ziff. 3.2.3. Hier müsste es 274 Franken statt 2274 Franken heissen.

Gemäss Ziff. 2.2.3 des Anhangs 6 zur Covid-19-Verordnung 3 soll der Bund für das zentralisierte Pooling auf der obligatorischen Schulstufe sowie Sekundarstufe II einen Betrag von Fr. 18.50 pro Poolerstellung vergüten. Was der Bund mit "zentralisiertem Pooling" genau meint, ist unklar. Wir gehen davon aus, dass damit nicht das repetitive Testen, wie es im Kanton Zürich an den Schulen durchgeführt wird, sondern das Berner Modell gemeint ist. In jedem Fall muss der vom Bund vergütete Betrag jedoch kostendeckend sein.

In riferimento al n.1.5 e 1.6, viene codificato quanto già concordato attualmente tra Medici cantonali e UFSP. Tuttavia secondo il documento accompagnatorio le analisi complementari per diagnosticare una VOC potrebbero venir ordinate dal medico cantonale se il servizio di tracciamento dei contatti adottasse poi misure specifiche. Chiediamo di tralasciare questo requisito supplementare e di rimettersi alla valutazione dell'autorità cantonale competente.

Riteniamo inoltre molto importante che la Confederazione si impegni ad assicurare e finanziare le capacità necessarie dei laboratori e dei centri accreditati, come pure a garantire tempi rapidi per l'elaborazione e la trasmissione dei risultati.

Ribadiamo l'osservazione iniziale secondo cui riteniamo prioritario rivedere al rialzo piuttosto la tariffa di fr. 8.- per i test rapidi e ripetuti nelle aziende.

Auspichiamo venga codificato in maniera più precisa lo standard di partecipanti al pooling, nel senso di evitare che possano essere eseguite nello stesso giorno e luogo più analisi in pooling da quattro campioni allo scopo di moltiplicare la fattura. Da esperienze in atto, il pooling da dieci campioni sembrerebbe l'opzione più significativa (n. 1.2.3, n. 2.2.3, n. 3.2.3).



<p>L'introduzione di un nuovo indennizzo di fr. 15.50 per i test rapidi effettuati tramite il prelievo eseguito dalla persona testata ci sembra in contraddizione con le premesse introduttive secondo cui l'operazione deve essere eseguita da un professionista. Il prelievo eseguito da un operatore sanitario su sé stesso non dovrebbe venir riconosciuto sul piano tariffale (n. 2.1.3).</p>
<p>OK, mais la Confédération doit assumer une « veille des variants » en donnant des instructions précises et régulières aux laboratoires.</p>
<p>Die Anpassung des Tarifs für zusätzliche Probeentnahmen bei der gepoolten molekularbiologischen Ana-lyse von Fr. 6.– auf Fr. 8.– wird wie die Finanzierung für das zentralisierte Pooling in der obligatorischen Schulstufe und Sekundarstufe durch den Bund mit Fr. 18.50 pro durchgeführte Analyse begrüsst.</p> <p>Appenzell Ausserrhoden schlägt vor, die Finanzierung für das zentralisierte Pooling auch auf sämtliche Betriebe und Institutionen auszuweiten und sich nicht nur auf einen Teil der Bildungsinstitutionen zu be-schränken. Das würde zu einheitlichen Prozessen und einer besseren Qualität der Testungen führen. Zudem käme es nicht zu Mehrkosten bei Betrieben und Institutionen, was zu einer höheren Beteiligung führen kann.</p>
<p><b>Art. 71 KVV: Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?</b></p>
<p>Condividiamo la decisione di finanziare direttamente terapie particolari, senza passare dagli assicuratori malattia, evitando il rischio di disparità di trattamento e lungaggini. Viene così però indirettamente ammesso che potrebbe esserci un accesso differente a certi farmaci in base all'assicuratore. Auspichiamo che eccezioni analoghe possano valere in futuro anche per altri trattamenti.</p>
<p>Ces traitements doivent être validés et les coûts (« number needed to treat » pour éviter un séjour aux soins intensifs) doivent être favorables.</p>
<p><b>Bemerkungen</b></p>
<p>Tout comme la CDS, nous approuvons sur le fond la réglementation sur l'indemnisation des autotests, mais estimons que l'indemnisation de 20 CHF par personnes assurée est un peu élevée.</p>
<p>Anhang 6: Ziff. 1.6.1 «gezielt und stichprobenartig» ist ein Widerspruch in sich; entweder werden Stichproben gemacht, weil man nicht gezielt untersuchen kann; oder man untersucht gezielt, dann braucht es keine Stichproben!</p> <p>Anhang 6: Ziff. 2.2.3 Das zentralisierte Pooling ist eine Erleichterung nicht nur für das repetitive Testen in den beteiligten Schulen, sondern auch in Firmen und Betriebe. Die neu definierte Pauschale muss daher zwingend auch für zentralisierte Poolings ausserhalb des Schulbereich abgerechnet werden können.)</p>
<p>Il parait judicieux d'ajouter en outre un article précisant quelle partie assume la responsabilité d'éventuels effets secondaires directement liés au médicament</p>
<p>Zu Ziff. 3.2.3: Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt der Bund höchstens 274 Franken. In der tabellarischen Kostenaufstellung wird in Abweichung dazu ein Höchstbetrag von fälschlicherweise 2274 Franken aufgeführt. Dies muss im Sinne einer redaktionellen Bereinigung auf 274 Franken korrigiert werden.</p> <p>Zu Art. 71e: Der Vergütungsprozess soll über die bestehenden Strukturen im Gesundheitswesen erfolgen. Die Einzelheiten sind vom Bund zu regeln.</p>
<p>Wir verweisen für unsere Antwort auf die Stellungnahme der Konferenz der Schweizerischen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) und schliessen uns deren Haltung im Grundsatz an.</p> <p>Spezifische Anmerkungen zur Änderung der Covid-19 Verordnung 3 Ergänzend zur Stellungnahme der GDK gehen wir davon aus, dass betreffend allfällige «spezifische Massnahmen» im Zusammenhang mit dem Auftreten besorgniserregender Sars-CoV-2-Varianten entsprechende Vorgaben auf nationaler Ebene erarbeitet werden. Für die Umsetzung muss den Kantonen und insbesondere den kantonalen Contact Tracing Teams jeweils eine ausreichende Frist zugestanden werden.</p>

Essentiell ist für uns in diesem Zusammenhang, dass umgehend die Diskussion betreffend "Impf-Skeptiker" aufgenommen wird. Art. 27a Covid-19-Verordnung 3 sieht für besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer heute zu recht umfangreiche Schutzmassnahmen vor bzw. statuiert die Bestimmung als ultima ratio einen Anspruch auf Corona-Erwerbsausfall. Umgekehrt hält Abs. 10 der Bestimmung ebenfalls zu recht fest, dass nicht als besonders gefährdet gilt, wer gegen Covid-19 geimpft ist. Sobald die Möglichkeit einer Impfung grundsätzlich allen besonders gefährdeten Personen zur Verfügung steht, stellt sich die Frage, ob Arbeitgeber und die Allgemeinheit besondere Vorkehrungen oder Leistungen erbringen müssen, auch wenn eine besonders gefährdete Person die Impfung aus nicht-medizinischen Gründen verweigert. Diese gesellschaftspolitisch schwierige Frage ist bald anzugehen und auf Bundesebene einheitlich für alle Arbeitgeber zu lösen, sind doch die Impfmöglichkeiten in einzelnen Kantonen schon sehr weit fortgeschritten.

Die unterschiedlichen Regeln für geimpfte, nicht geimpfte, genesene und negativ getestete Personen sollten klar und vor allem praktisch umsetzbar sein. Der Bund ist in diesem Bereich selber gefordert (Armee, öffentlicher Verkehr, ETHZ/EPFL, interne Veranstaltungen der Bundesverwaltung, Parlament usw.) und muss Regelungen erlassen. Die Arbeiten zwischen Bund und Kantonen müssen koordiniert werden, weil sonst die Nachvollziehbarkeit nicht gegeben ist. Ist dies nicht gewährleistet, werden die Regelungen wohl kaum umgesetzt.

#### Besorgniserregende Sars-CoV-2-Varianten

Die rasche Charakterisierung auf Anordnung der zuständigen kantonalen Stellen soll gemäss Begleitdokument zur Anhörung künftig unter der Voraussetzung erfolgen, «dass die kantonalen Contact Tracing Teams die Ergebnisse verwenden, um spezifische Massnahmen zu ergreifen». Wir gehen davon aus, dass diesbezüglich nicht für jede Anordnung ein entsprechender Nachweis erbracht werden muss. Es darf nicht sein, dass berechtigte Bemühungen des kantonalen Contact Tracings zur Aufdeckung und Nachverfolgung von VOC-Fällen durch administrative Hürden erschwert werden.

#### Variants préoccupants du SARS-CoV-2 :

Dans le document explicatif accompagnant l'ordonnance, il est indiqué que l'adaptation proposée « prévoit d'une part que le service cantonal compétent pourra ordonner de manière générale la caractérisation rapide d'un ou de plusieurs VOC [...], à la condition que l'équipe cantonale de traçage des contacts utilise les résultats pour prendre des mesures spécifiques ». Nous partons du principe que cela ne signifie pas qu'une démonstration correspondante sera exigée dans chaque cas concret, les efforts légitimes des équipes cantonales de CT pour détecter et suivre des cas VOC ne devant pas être rendus plus difficiles par des obstacles administratifs.

### **Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs**

#### **Art. 2: Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?**

Art. 2 Abs. 1 Bst. d: Gemäss Art. 35 EpG ist eine Quarantäne nur möglich bei Personen, die «krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig» sind. Neu sollen Personen nur deshalb in die Quarantäne gehen müssen, weil andere Personen angesteckt aus demselben Land zurückgekehrt sind. Diese Regelung verletzt die rechtsstaatlichen Prinzipien und geht zu weit.

Bisher hatte die Bevölkerung zumindest mittelbar die Chance herauszufinden, welche Länder weshalb auf der Risikoliste landen, indem sie die Inzidenzen dieser Länder (Statistiken) überprüfen konnten. Bei der neuen Bestimmung handelt es sich jedoch um einen Sachverhalt, den die Bevölkerung in keiner Weise vor Antritt einer Reise überprüfen kann. Es ist völlig willkürlich wie das BAG / EDI / EFD / EDA nun Länder auf die Liste setzte, was direkt eine Quarantäne auslöst. Damit bin ich nicht einverstanden!

[NEIN]

1. Art. 2 Abs. 1 Bst. d: Gemäss Art. 35 EpG ist eine Quarantäne nur möglich bei Personen, die «krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig» ist. Die Kontaktquarantäne erfüllt dieses Kriterium, die Reisequarantäne meines Erachtens jedoch schon bisher nicht. Neu sollen Personen nur deshalb in die Quarantäne gehen müssen, weil andere Personen angesteckt aus demselben Land zurückgekehrt sind. Das geht meines Erachtens zu weit, ist nicht rechtsstaatlich und verletzt Art. 35 EpG.

<p>Bisher hatte die Bevölkerung zumindest mittelbar die Chance herauszufinden, welche Länder weshalb auf der Risikoliste landen, indem sie die Inzidenzen dieser Länder (Statistiken) überprüfen konnten oder aus den Medien erfuhren wo Mutationen auftauchen. Hier handelt es sich jedoch um etwas, dass die Bevölkerung nicht überprüfen kann.</p>
<p>Il termine durante il quale deve essere constatata l'entrata in Svizzera di persone infette in provenienza da un determinato Stato è opportunamente ridotto da quattro settimane a qualche giorno. Come esposto in precedenza, è importante che questa modifica entri in vigore al più presto.</p>
<p><b>Art. 7: Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?</b></p>
<p>Die Beendigung der Quarantäne bei Einreisenden aus VOC-Gebieten oder Staaten muss abschliessend national geregelt sein und sollte nicht auf die Kantone abgewälzt werden. Wie soll die Umsetzung effizient sein, wenn die Verweigerung der Quarantäneverkürzung nur in «begründeten Fällen» zulässig ist. Der Grund für die Verweigerung der Quarantäneverkürzung besteht ja gerade darin, dass die Personen aus Gebieten mit speziell gefährlichen Mutationen kommen. Da braucht es keine Prüfung im Einzelfall.</p>
<p>Die Änderungen, dass VOC-Staaten und -Gebiete in der Quarantäneliste neu in einer eigenen Ziffer gesondert ausgewiesen werden und basierend darauf für einreisende Personen aus Staaten oder Gebieten mit besorgniserregenden Mutationen künftig strengere Regeln gelten sollen, indem von der Ausnahme von der Test- und Quarantänepflicht abgesehen wird, werden als zweckmässig beurteilt. Ebenso wird die Möglichkeit begrüsst, dass Kantone bei Personen, die aus einem VOC-Staat oder -Gebiet einreisen, die vorzeitige Beendigung der Quarantäne unterbinden können. Auch wenn es sich bei diesen Änderungen aus unserer Sicht nicht um rein technische Anpassungen handelt, kann dieses Vorgehen aufgrund von besorgniserregenden Mutationen in Ländern wie Brasilien, Kanada, Südafrika oder Indien unterstützt werden.</p>
<p>Zu Artikel 7 Absatz 4bis und Artikel 8 Absatz 1ter: Die Regelungen sind bereits jetzt zu kompliziert, als dass sie wirklich umgesetzt würden. Die Einführung spezieller Regeln für VOC-Gebiete wird die Komplexität zusätzlich erhöhen und dazu führen, dass die Vorgaben noch weniger eingehalten werden. Stattdessen erwarten wir ein rasches und konsequentes Vorgehen des Bundes in Bezug auf Länder, in denen sich VOC ausbreiten.</p>
<p><b>Art. 8: Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?</b></p>
<p>Art. 8 Abs. 1 Bst. h: Es ist nicht definiert was «geheilt» bedeutet. Der Nachweis einer Genesung ist u.U. im Nachhinein nicht zu erbringen, weshalb auf einen positiven Covid-19-Test, der innerhalb der letzten 6 Monate erfolgt ist, abgestellt werden sollte.</p> <p>Abs. 1ter: Der Kanton Zug weist die Wiedereinführung einer solchen Bestimmung zurück. Ausnahmen von der Quarantänepflicht, die für gewisse Länder keine Geltung haben, führt zur Verwirrung unter allen Reisenden. So gibt es im Kanton Zug bspw. Berufspendler mit «unbefristeten Ausnahmen», diese müssten aktiv kontaktiert werden, um sie darüber zu informieren, dass sie nicht mehr frei über die Grenze reisen können.</p>
<p>Absatz 1 Buchstabe h: Neben genesenen sollen auch vollständig geimpfte Personen von der Test- und Quarantänepflicht ausgenommen werden.</p> <p>Absatz 1ter: Wir sind grundsätzlich einverstanden, fordern aber dass aus medizinischer Sicht neben Absatz 1 Buchstaben c, d, g und h auch Buchstabe b "die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit grenzüberschreitend Personen oder Güter befördern" als nicht anwendbar aufgenommen wird. Konkret würde also ein Postauto-Chauffeur, der in Brasilien in den Ferien war, nicht in Quarantäne gehen müssen? Nicht ganz nachvollziehbar.</p>
<p>Unverständlich bleibt die Aufrechterhaltung der Reisequarantäne für Geimpfte.</p>
<p>Il ne devrait pas exister de dérogation à l'obligation de test sauf pour les personnes entièrement vaccinées. Seule l'exemption de quarantaine devrait être retenue.</p>
<p>Gemäss der zu revidierenden lit. h von Art. 8 sollen Personen von der Test- und Quarantänepflicht befreit werden, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie sich innerhalb der letzten sechs (statt drei) Monate vor der Einreise in die Schweiz mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als geheilt gelten. Diese Ausnahme sollte erweitert werden auf vollständig mRNA-Geimpfte. Denn der Unterschied zu den Genesenen ist sehr schwer zu erklären. Die Regelung gemäss</p>

Revisionsvorlage des BAG führt zur absurden Situation, dass sich Geimpfte testen lassen müssen, wenn sie die Einreisequarantäne verkürzen wollen (vgl. Art. 7 Abs. 4 dieser Verordnung).
Zu Artikel 7 Absatz 4bis und Artikel 8 Absatz 1ter: Die Regelungen sind bereits jetzt zu kompliziert, als dass sie wirklich umgesetzt würden. Die Einführung spezieller Regeln für VOC-Gebiete wird die Komplexität zusätzlich erhöhen und dazu führen, dass die Vorgaben noch weniger eingehalten werden. Stattdessen erwarten wir ein rasches und konsequentes Vorgehen des Bundes in Bezug auf Länder, in denen sich VOC ausbreiten.
La question se pose aussi en ce qui concerne les personnes vaccinées
<b>Art. 9a: Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?</b>
Il est nécessaire de préciser ici en outre quels sont les documents admis et valides, en l'absence de document international, qui prouvent une infection guérie.
La question se pose aussi en ce qui concerne les personnes vaccinées
<b>Anhang 1: Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?</b>
Les dérogations à l'obligation de quarantaine avec une double liste de pays porteront à confusion et rendront d'autant plus complexe l'opérationnalisation des mesures. Nous sommes défavorables à cette distinction et proposons une seule liste, raccourcie, composée uniquement de pays touchés par un VOC.
<b>Bemerkungen / commentaires</b>
1. Die Befreiung von der Kontaktquarantäne nach erfolgter Impfung ist lediglich in den FAQ des BAG für die Bevölkerung ersichtlich und als Empfehlung an die Kantone versandt worden. Diese Regelung sowie die Regelung dass die Impfung auch von der Reisequarantäne befreit, muss in der Covid-19-Verordnung besondere Lage festgehalten werden. Eine unterschiedliche Regelung der zwei Gründe für die Quarantäne führt zu Unverständnis in der Bevölkerung. 3. Rechtliche Begrifflichkeiten z.B. zu den Veranstaltungen sind noch immer uneinheitlich
Nous rejoignons la position de la CDS qui met en exergue l'incohérence entre le critère d'accès aux événements pour les personnes en convalescence (3 mois) et la durée retenue pour considérer une personne comme guérie (6 mois). Il serait judicieux d'adapter le critère d'accès et d'étendre la durée à 6 mois.
Spezifische Anmerkungen zur Änderung der Covid-Verordnung betreffend Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs Ergänzend zur Stellungnahme der GDK halten wir Folgendes fest: Neu sollen VOC-Staaten und -Gebiete in einer eigenen Ziffer der Quarantäneliste gesondert ausgewiesen werden. Dazu soll es künftig ausreichen, dass in «den letzten Tagen vermehrt infizierte Personen» eingereist sind. Für Einreisende aus diesen Staaten und Gebieten sollen strengere Regeln gelten (bspw. keine Ausnahme für Geschäftsreisende von der Test- und Quarantänepflicht). Wir machen an dieser Stelle auf die besondere Situation von Grenzkantonen aufmerksam, oder von Kantonen, die u.a. im Gesundheitswesen auf Ausnahmeregelungen betreffend den Pendlerverkehr für Berufsleute und Auszubildende angewiesen sind.
Mit zunehmendem Impfschutz werden Mutationen zum grössten Risiko. Die künftige Strategie sollte sich daher vermehrt auf Massnahmen zur Einschränkung dieses Risikos konzentrieren. Die Massnahmen sollten zudem rasch ergriffen werden können wie etwa Einreisebeschränkungen, Quarantäne/Isolation für Einreisende usw. Orientierung für solche Massnahmen können auch die Ebola-Konzepte geben. Parallel zu den rascher umsetzbaren Massnahmen müssen aber die Bemühungen um koordinierte Einreisebestimmungen und Impfzertifikate voran getrieben werden.
Wir erachten den Vorschlag als zweckmässig, dass VOC-Staaten und -Gebiete in der Quarantäneliste neu in einer eigenen Ziffer gesondert ausgewiesen werden und basierend darauf für einreisende Personen aus Staaten bzw. Gebieten mit besorgniserregenden Mutationen künftig strengere Regeln gelten sollen, indem von der Ausnahme von der Test- und Quarantänepflicht abgesehen wird. Ebenso wird die Möglichkeit begrüsst, dass Kantone bei Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit einer VOC einreisen, die vorzeitige Beendigung der Quarantäne unterbinden können. Auch wenn es sich bei diesen Änderungen aus unserer Sicht nicht um rein technische

Anpassungen handelt, kann dieses Vorgehen aufgrund von besorgniserregenden Mutationen in Ländern wie Brasilien, Kanada, Südafrika oder Indien unterstützt werden.

### **Covid-19-Verordnung besondere Lage**

#### **Art. 3b: Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?**

Wir haben folgende Bemerkung:

Art. 3b Abs. 3 Bst. b und Art. 3d Abs. 2 Bst. a: Es ist in der Verordnung nicht festgelegt, wie dieser Nachweis («geheilt») zu erfolgen hat. Analog zu den geplanten Bestimmungen bei den Grossveranstaltungen (Anhang 2 Ziff. 1.2 Bst. b), sollte der Sachverhalt in den Anhängen der Covid-19-Verordnung besondere Lage definiert werden. Wir schlagen vor, anstatt auf die ärztliche Bestätigung und Heilung auf einen positiven PCR-Test abzustellen

Ausserdem schlagen wir vor, bei den Grossveranstaltungen die gleiche Regelung einzuführen.

Die Regelung sollte analog zur Vorgabe im öffentlichen Raum (Art. 3c Abs. 2 Bst. b) ausgestaltet sein, d. h. eine Ausnahme von der Maskenpflicht in Badeanstalten im Freien ist möglich, wenn der erforderliche Abstand eingehalten werden kann.

Der Nutzen und die Notwendigkeit von Schutzmassnahmen werden in der zunehmend immunisierten Gesellschaft immer fraglicher. Entsprechend steigen die Anforderungen an die Legitimation von Einschränkungen stetig. Je komplexer Regelungen sind, desto schlechter ist ihre Durchsetzbarkeit, insbesondere im Alltag. Die Komplexität der vorliegenden Regelungsvorschläge sollte daher sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf die Zahl der unterschiedlich davon betroffenen Gruppen reduziert werden. Statt detaillierten Einzelfallregelungen müssen vermehrt generell-abstrakte Vorgaben erlassen werden. Das erhöht ihre Glaubwürdigkeit und Akzeptanz. Auf eine Maskenpflicht im öffentlichen Raum sollte bei zunehmender Immunisierung der Gesellschaft so rasch als möglich verzichtet werden. Stattdessen soll die Kommunikation verstärkt werden, damit klar ist, für wen und in welchem Kontext das Maskentragen weiterhin empfohlen wird.

#### **Art. 3d: Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?**

Siehe Antwort zu Art. 3b.

Mit der vorgeschlagenen Regelung sind wir einverstanden. Wir fordern aber, dass auch vollständig geimpfte Personen von der Kontaktquarantäne ausgenommen werden.

Il est nécessaire de préciser ici en outre quels sont les documents admis et valides, en l'absence de document international, qui prouvent une infection guérie.

Die praktische Umsetzbarkeit dieser Massnahmen ist fraglich. Sie hängt zudem vollständig davon ab, ob rechtzeitig ein sicheres Zertifikat vorhanden ist, das zudem leicht überprüft werden kann. Vor dem Hintergrund der soeben dargelegten Ausführungen ist die Massnahme und durch eine kontextbezogene Kommunikation zu ersetzen. Gleiches gilt für die Massnahmen zur Kontaktdatenerhebung.

È condivisa, sulla base dei nuovi dati scientifici, l'estensione da tre e a sei mesi dell'immunità delle persone guarite dopo malattia e quindi la deroga all'obbligo della quarantena. La stessa deroga deve valere per le persone completamente vaccinate.

Bei der parallel laufenden Anhörung zu den Grossveranstaltungen ist das Kriterium des Zugangs zu Veranstaltungen für genesene Personen noch auf drei Monate fixiert. Appenzell Ausserrhoden würde es begrüessen, wenn dieses Kriterium einheitlich auf sechs Monate erhöht wird.

#### **Art. 5b, 5c, 13, 14a: Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?**

Zu den Artikeln 5b, 5c, 13 Buchstabe c und 14a: Die Aufhebung der Bestimmungen betreffend Skigebiete erscheint uns übereilt und wenig durchdacht. Nicht nur im Kanton Bern, sondern auch in anderen Kantonen gibt es Skigebiete, die das ganze Jahr über geöffnet haben. Die besonderen Bestimmungen betreffend Wintersportorte (Art. 5b) und Betreiber von Skigebieten (Art. 5c) haben sich bewährt. Diese jetzt aufzuheben überzeugt nicht, weshalb der Kanton Bern die Aufhebung von Artikel 5b und 5c sowie von Artikel 13 Buchstabe c ablehnt. Nicht mehr notwendig ist und aufgehoben werden kann die Übergangsbestimmung gemäss Artikel 14a.

#### **Anhang 1: Wenn Nein, weshalb? Si non, pourquoi ?**

Statt einem komplizierten Vorbehalt im Anhang schlagen wir vor Art. 5 Abs. 3 Bst. d anzupassen und die auch im letzten Jahr geltende Regel für Restaurationsbetriebe wieder in Kraft zu setzen,

wonach die Kontaktdaten einer Person pro Gruppe genügt. Dann muss auch der Anhang nicht geändert werden und die beiden Regeln widersprechen sich nicht.
Gemäss Ziffer 4.5 müssen bei Familien und anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen nur die Kontaktdaten von einer Person erfasst. Aus unserer Sicht ist mit diesem Vorgehen die "Stammtischproblematik", bei der ein ständiges Kommen und Gehen herrscht, nicht gelöst. Antrag: Die Bestimmungen sind so zu definieren, dass in Gastrobetrieben alle Kontaktdaten zu erfassen sind. Einzige Ausnahme: Im gleichen Haushalt lebende Personen wie z. B. Familien und Lebenspartner/innen.
Vor dem Hintergrund der soeben dargelegten Ausführungen ist die Massnahme und durch eine kontextbezogene Kommunikation zu ersetzen. Gleiches gilt für die Massnahmen zur Kontaktdatenerhebung.
È corretto allineare questa prescrizione sui piani di protezione con la regola valida per gli esercizi della ristorazione (art. 5a cpv. 3 lett. d). Auspichiamo che in questo contesto sia quantomeno raccomandata, se non imposta, l'adozione di sistemi digitali, più semplici e rapidi per l'utenza e più efficaci anche per l'autorità cantonale in caso di tracciamento dei contatti.
<b>Bemerkungen</b>
Nous rejoignons la position de la CDS qui met en exergue l'incohérence entre le critère d'accès aux événements pour les personnes en convalescence (3 mois) et la durée retenue pour considérer une personne comme guérie (6 mois). Il serait judicieux d'adapter le critère d'accès et d'étendre la durée à 6 mois.
Es ist eine weitere Anpassung nötig: Derzeit sind Gottesdienste nur mit 50 Personen (inkl. mitwirkende Personen) erlaubt. Veranstaltungen sind hingegen mit 50 Besuchern (+mitwirkende Personen) erlaubt. Hier sollte eine Anpassung stattfinden. Die Unterscheidung wird von den Kirchen nicht verstanden.
Spezifische Anmerkungen zur Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage Ergänzend zur Stellungnahme der GDK regen wir an, Ziffer 4.5 des Anhangs 2 verständlicher zu formulieren, indem z.B. der Wortlaut von Art. 5a Abs. 3 Bst. d der Verordnung bes. Lage übernommen wird: Es müssen «die Kontaktdaten von allen Gästen erhoben werden; davon ausgenommen ist die Erhebung der Kontaktdaten von Kindern, die mit ihren Eltern anwesend sind»
Die Vorschläge zur Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage werden als verhältnismässig erachtet. Appenzell Ausserrhoden unterstützt die Abstimmung mit bereits bestehenden Regelungen (K Kontaktdatenerhebung, Maskenpflicht etc.).
Wir weisen darauf hin, dass in der parallel laufenden Anhörung zu den Grossveranstaltungen das Kriterium des Zugangs zu Veranstaltungen für genesene Personen noch auf drei Monate fixiert ist. Dieses Kriterium müsste dann dort ebenfalls auf sechs Monate erhöht werden.
La question de l'exploitation des remontées mécaniques en été se pose - Est-ce que les exploitants sont libérés de la règle d'occupation au 2/3 des cabines fermées ? - Est-ce que les exploitants sont libérés du plan de protection "hivernal" ?
<b>Weitere Kommentare / Autres commentaires</b>
Enfin, nous tenons à souligner la nécessité de mettre à jour plus régulièrement les ordonnances fédérales afin que celles-ci demeurent cohérentes avec la réalité du terrain à laquelle font face les autorités cantonales compétentes.
Wir würden es begrüßen, wenn von der Stellungnahme vor dem Versand ein PDF generiert werden könnte.
Wir möchten darauf hinweisen, dass der aktuelle Konsultationsrhythmus die Ressourcen des Kantons stark strapaziert.
Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
Freundliche Grüsse aus Solothurn im Auftrag von Peter Eberhard, Chef Gesundheitsamt
Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Stellungnahmen künftig digital erfasst und ausgewertet werden sollen. Die gewählte Lösung ermöglicht jedoch keine kantonsinterne Erarbeitung und Konsolidierung der Stellungnahme; ein entsprechender Workflow

steht beim eingesetzten Umfragetool nicht zur Verfügung. Aktuell muss die Stellungnahme zuerst ausserhalb des Tools erstellt werden, damit die geplanten Antworten dem Regierungsrat zum Beschluss unterbreitet werden können. Die definitive Stellungnahme kann folglich erst im Anschluss an die Regierungssitzung im Umfragetool eingegeben werden. Diverse Fragen sehen zudem kein Textfeld für Kommentare vor; diese müssen umständlich und unübersichtlich bei den "weiteren Kommentaren" eingefügt werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das zur Verfügung gestellte Umfragetool keine effiziente und umfassende Rückmeldung der Kantone und Auswertung durch den Bund erlaubt. Das EDI informierte in seinem Schreiben, dass keine Konsolidierung der Stellungnahmen erfolgt, wenn die Rückmeldung mit einem separaten Schreiben eingereicht wird. Der Kanton Basel-Landschaft hat seine Antworten deshalb so weit als möglich zusätzlich im Umfragetool erfasst. Die Aussage des EDI sieht der Kanton Basel-Landschaft jedoch insbesondere mit Blick auf das unzureichende Umfragetool mit eingeschränkten Äusserungsmöglichkeiten als kritisch an.

Wir verweisen für unsere Antwort auf die Stellungnahme der Konferenz der Schweizerischen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und schliessen uns deren Haltung im Grundsatz an. Ergänzende Kommentare finden sich zu den einzelnen Bestimmungen.

Gemäss EDI ist eine bundesinterne Zusammenfassung der Stellungnahmen nicht möglich. Der Kanton Zürich erwartet, dass die kantonalen Stellungnahmen durch die Bundesverwaltung ausgewertet und dem Bundesrat unterbreitet werden,

Appenzell Ausserrhoden begrüsst im Grundsatz die vorgeschlagenen Anpassungen in den verschiedenen Covid-19-Verordnungen. Mit dem Verdacht und Nachweis von besorgniserregenden Sars-CoV-2-Varianten ist es nachvollziehbar, dass bereits frühzeitig gehandelt wird. Damit wird auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse reagiert und die Bestimmungen den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

#### Grundsätzliches

Der Regierungsrat begrüsst die Verlängerung der Quarantäneausnahme - betreffend Kontaktquarantäne und Reisequarantäne - nach Genesung ausdrücklich. Allerdings ist zu bemängeln, dass die bestehenden, bereits komplizierten Vorgaben noch komplizierter werden. Eine Vereinfachung der Regeln ist dringend angezeigt. Ansonsten wird die Bevölkerung die Bestimmungen nicht kennen, nicht mittragen und auch nicht anwenden.

Weiter erachten wir es als unumgänglich, dass der Bund den Kantonen rasch elektronische Hilfsmittel zur Verfügung stellt, so dass diese Zugang zu den Daten erhalten, die nötig sind, um die Ausnahmebestimmungen von der Quarantäne korrekt umzusetzen. Der Bund alleine verfügt über die dazu nötigen Daten.

Auch bezüglich Kontaktdatenerfassung in Restaurants muss von Seiten des Bundes eine IT-Lösung bereitgestellt werden.

#### Weitere Bemerkungen

Weiter haben wir folgende ergänzende Bemerkungen anzubringen:

- Die Frist für die Erarbeitung der Stellungnahme und die Parallelität der diversen Vernehmlassungen des Bundes in Zusammenhang mit Covid-19 erachten wir als schlecht koordiniert in der Vorbereitung und nicht zumutbar für die konsultierten Kantone. Der Berner Regierungsrat befasst sich allein an seiner Sitzung vom 5. Mai 2021 mit vier verschiedenen Covid-19-Vorlagen, zu denen er dem Bund gegenüber Stellung nehmen muss.
- Der teilweise Verzicht im Begleitdokument, bei der Erläuterung der einzelnen Themen die Artikel anzugeben, erschwert die Konsultationsarbeit zusätzlich erheblich. Wir bitten Sie, dass bei sämtlichen Erläuterungen künftig die Artikel angegeben werden.

Vorsteher des Eidg. Departement  
des Innern  
Herr Bundesrat Alain Berset

6-2-2 /

Bern, 30. April 2021

## **Technische Anpassungen in verschiedenen Covid-Verordnungen: Hinweise des GDK-Präsidiums und des Generalsekretariats**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne äussern wir uns zu den vorgeschlagenen technischen Anpassungen in verschiedenen Covid-Verordnungen wie folgt.

### **1. Änderung der Covid-19-Verordnung 3**

#### ***Abgabe von medizinischen Gütern zu Marktpreisen***

Die Abgabe von medizinischen Gütern zu Marktpreisen wird begrüsst. Zudem begrüssen wir eine Abgabe zu reduziertem Preis oder eine kostenlose Abgabe von unverkäuflichen Produkten. Die Entsorgung von Produkten, deren Haltbarkeitsdauer nicht überschritten wird, sollte vermieden werden.

#### ***Rückforderung bei zuviel bezogenen Selbsttests***

Der vorgeschlagenen Regelung können wir zustimmen, wobei wir uns den Hinweis erlauben, dass die Entschädigung von CHF 20 pro versicherte Person eher hoch angesetzt ist.

#### ***Besorgniserregende Sars-CoV-2-Varianten***

Die rasche Charakterisierung auf Anordnung der zuständigen kantonalen Stellen soll gemäss Begleitdokument zur Anhörung künftig unter der Voraussetzung erfolgen, «*dass die kantonalen Contact Tracing Teams die Ergebnisse verwenden, um spezifische Massnahmen zu ergreifen*». Wir gehen davon aus, dass diesbezüglich nicht für jede Anordnung ein entsprechender Nachweis erbracht werden muss. Es darf nicht sein, dass berechtigte Bemühungen des kantonalen Contact Tracings zur Aufdeckung und Nachverfolgung von VOC-Fällen durch administrative Hürden erschwert werden.

Zu den übrigen vorgeschlagenen Anpassungen der Covid-19-Verordnung 3 haben wir keine spezifischen Bemerkungen anzubringen und verweisen hierzu auf die Stellungnahmen der Kantone.

### **2. Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage**

Die Vorschläge zur Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage erachten wir als verhältnismässige Anpassungen (Ende Skisaison/Anfang Badesaison und genesene Personen) bzw. Abstimmung mit bereits bestehenden Regelungen (Kontaktdatenerhebung) und unterstützen diese.

Wir weisen darauf hin, dass in der parallel laufenden Anhörung zu den Grossveranstaltungen das Kriterium des Zugangs zu Veranstaltungen für genesene Personen noch auf drei Monate fixiert ist. Dieses Kriterium müsste dann dort ebenfalls auf sechs Monate erhöht werden.



Betreffend Anliegen zum Vollzug der vorgeschlagenen Verordnungsänderungen verweisen wir auf die Stellungnahmen der Kantone.

### **3. Änderung der Covid-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs**

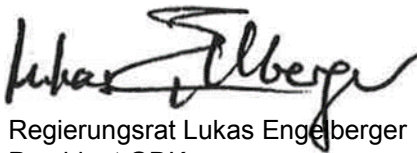
Wir erachten den Vorschlag als zweckmässig, dass VOC-Staaten und -Gebiete in der Quarantäneliste neu in einer eigenen Ziffer gesondert ausgewiesen werden und basierend darauf für einreisende Personen aus Staaten bzw. Gebieten mit besorgniserregenden Mutationen künftig strengere Regeln gelten sollen, indem von der Ausnahme von der Test- und Quarantänepflicht abgesehen wird. Ebenso wird die Möglichkeit begrüsst, dass Kantone bei Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit einer VOC einreisen, die vorzeitige Beendigung der Quarantäne unterbinden können. Auch wenn es sich bei diesen Änderungen aus unserer Sicht nicht um rein technische Anpassungen handelt, kann dieses Vorgehen aufgrund von besorgniserregenden Mutationen in Ländern wie Brasilien, Kanada, Südafrika oder Indien unterstützt werden.

Die übrigen Anpassungen zur Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs unterstützen wir ebenfalls. Betreffend Anliegen zum Vollzug verweisen wir auf die Stellungnahmen der Kantone.


Das BAG hat gegenüber dem GS GDK weitere Anpassungen der Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs per Ende Mai in Aussicht gestellt, die unter anderem die Frage der Aufhebung der Reisequarantäne für geimpfte Personen umfassen wird. Die Kantone werden im Hinblick auf diese Anpassungen erneut angehört, was wir formal begrüssen. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass der aktuelle Konsultationsrhythmus die Ressourcen der Kantone stark strapaziert.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regierungsrat Lukas Engeberger  
Präsident GDK



Michael Jordi  
Generalsekretär